

Satzung

Mathematik-Olympiaden e.V.

beschlossen von der Gründungsversammlung in Magdeburg am 2.5.1994
geändert von der Mitgliederversammlung in München am 30.4.2006

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Mathematik-Olympiaden e.V.* Nachfolgend wird er Verein MO genannt.
- (2) Der Verein MO führt ein Logo. Es enthält ein Zeichendreieck, einen Zirkel, ein reguläres Siebzehneck und die Inschrift MO.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere von mathematisch interessierten Schülern¹ in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Zum Erreichen dieses Zweckes werden
 - a) für die mehrstufigen Mathematik-Olympiaden altersgerechte Aufgaben nebst Lösungstexten und Bewertungsvorschlägen für alle Ebenen des Wettbewerbs erarbeitet und den an der Durchführung der Mathematik-Olympiaden Interessierten zur Verfügung gestellt,
 - b) Mathematik-Olympiaden auf Bundesebene, u.a. durch kompetente Koordinatoren, unterstützt,
 - c) Kontakte zu anderen die Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik fördernden Vereinen und Institutionen gesucht,
 - d) Mathematik-Lehrer in der Förderung mathematisch interessierter Schüler unterstützt.
- (3) Der Verein MO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele gemäß §2 unterstützt und die Satzung anerkennt.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), korporativen Mitgliedern (juristische Personen) und Ehrenmitgliedern.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Förderung von mathematisch interessierten Schülern erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein MO ist nur durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember desselben Jahres möglich.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins MO schädigt. Der Beschluss bedarf der schriftlichen Mitteilung und Begründung.

§5

Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beiträge sind im Januar für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Leistungen begünstigt werden.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) zwei bis vier Beisitzern
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer erfolgreichen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (8) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins MO kann der 1. Vorsitzende weitere Personen - auch Nichtmitglieder - heranziehen.

§8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die nicht zur Sitzung erscheinen, können sich schriftlich äußern.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- (1) Beschluss der Tagesordnung
- (2) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- (3) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Wahl des Vorstandes
- (7) Wahl der Kassenprüfer
- (8) Genehmigung des Haushaltsplanes bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- (9) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (10) Beschlüsse über Anträge
- (11) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (12) Beschlüsse zur Satzung
- (13) Beschlüsse zur Wahlordnung
- (14) Bildung von Ausschüssen
- (15) Ausschluss von Mitgliedern
- (16) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
- (17) Auflösung des Vereins

§10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Datenübermittlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift versendet wurde.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat auf jeden Fall die Punkte (1) bis (9) aus §9 zu enthalten.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt. Bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied genau eine Stimme, es sei denn, diese Satzung schreibt anderes vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Einzelheiten der Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer regelt eine Wahlordnung.
- (6) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden
 - d) Änderung der Satzung
 - e) die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode
- (7) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§12

Ausschüsse

Für abgegrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Legt ein gewähltes Ausschussmitglied die übernommene Aufgabe vorzeitig nieder, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen. Die Größe und Mitgliedschaft des Ausschusses ist bei Konstituierung des Ausschusses festzulegen und hängt von seiner Aufgabenstellung ab.

§13

Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Wiederwahl ist möglich, jedoch soll kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.

- (3) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
- (4) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§14

Mitgliedschaft des Vereins MO in anderen Vereinen

Der Verein MO kann Verbände oder Vereine, die die gleichen Ziele nach §2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird, oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist wirksam, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, der es dann im Sinne dieser Satzung nach §2 zu verwenden hat.

§16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.